

## Kirchensteuer

01.01.1996

Wenn wir an Steuern denken, so in erster Linie an die kantonalen Einkommens- und Vermögenssteuern. Die Einkommenssteuer des Bundes ist uns vielleicht auch noch bewusst, eine Kirchensteuer folgt aber zusätzlich. Die Steuerbelastung erreicht damit bald 50%.

Die Steuerlandschaft ist in der Schweiz durch die föderative Ordnung geprägt. Jedes Gemeinwesen ist mit einer Steuerhoheit ausgestattet; Bund, Kanton, Gemeinde, Kirchgemeinde. Bei der Einkommenssteuer erhebt der Bund die Direkte Bundessteuer als Einkommenssteuer für natürliche Personen und Gewinnsteuer für juristische Personen. Beim Bund kommt noch der Abzug für die AHV dazu, da diese Abgabe ab dem rentenbildenden Maximum zu keinem höheren Rentenanspruch führt und somit als Steuer zu qualifizieren ist. Weiter belastet der Kanton das Einkommen mit der Einkommenssteuer für natürliche Personen und mit der Ertragssteuer für juristische Personen. Nach Bund und Kanton folgt die Gemeinde. Der Kanton Basel-Stadt ist ein Stadtstaat; eine kommunale Verwaltung existiert nicht. Es gibt keine Gemeindesteuer. Diese ist im kantonalen Einkommenssteuertarif enthalten. Dies wissen am besten die in den Gemeinden Bettingen und Riehen wohnhaften Personen. Sie bezahlen nur die halbe Kantonssteuer, müssen aber zusätzlich die Gemeindesteuer entrichten. Die Bürgergemeinde Basel hat keine Steuerhoheit, wie alle politischen Bürgergemeinden. Als weiteres Gemeinwesen erheben die Kirchen in Basel-Stadt eine Kirchensteuer auf dem Einkommen. Alle Abgaben auf dem Einkommen zusammen: Direkte Bundessteuer, AHV-Beiträge, kantonale und kommunale Einkommenssteuer und Kirchensteuer führen bei höheren Einkommen bald zu einer Steuerbelastung von 50%, ohne Abzüge für die Pensionskasse, Unfallversicherung, Krankenversicherung, Arbeitslosenversicherung, etc. Bei den Selbständigerwerbenden ist noch das Zwangssparen für die betriebsnotwendigen Investitionen zu berücksichtigen, so dass das verfügbare Einkommen oft weniger als 50% der erwirtschafteten Erträge ist.

Die Bundesverfassung erlaubt den Kantonen im Rahmen der Glaubens- und Gewissensfreiheit eine eigene Gestaltung des Verhältnisses zu den Kirchen. Es gibt Kantone, welche keine spezielle Regelung kennen. Ihre Kirchen müssen somit im Privatrecht sich bilden, was sie meistens als Verein tun. Diese Kirchvereine können von ihren Mitgliedern nur Kirchenbeiträge verlangen und haben kein Recht, Steuern zu verlangen. Ihre Statuten können natürlich die Mitgliederbeiträge frei gestalten und sich insbesondere auch nach der Leistungsfähigkeit der Mitglieder richten. Die Beiträge sind somit in der Bemessung der Höhe steuerlicher Art. Die Vereine haben aber keine öffentlich-rechtliche Möglichkeit, die Geldbeträge einzufordern. Sie können dies nur machen wie alle anderen Vereine. Es gibt weiter Kantone, welche nur eine Staatskirche kennen. Diese hat nun öffentlich-rechtliche Hoheit und kann von ihren Mitgliedern -und nur von diesen- Kirchensteuern verlangen. Schlussendlich kann der Kanton mehreren Kirchgemeinden Staatshoheit geben. Der Kanton Basel-Stadt hat dies so geregelt: die Römisch-Katholische Kirche, die Christkatholische Kirche, die Evangelisch-reformierte Kirche und die Israelitische Kirche haben kantonale staatliche Hoheit. Sie sind somit kraft Verfassung ermächtigt, von ihren Mitgliedern Steuern zu erheben. Die übrigen Kirchgemeinden können nur Mitgliederbeiträge erheben. Die Ermächtigung des Kantons geht an die vier Kirchgemeinden für das ganze Kantonsgebiet. Eine kommunale Kirchensteuer gibt es nicht. Sie wird somit auch in den Landgemeinden Bettingen und Riehen erhoben; es existiert somit eine politische Gemeindesteuerhoheit aber keine Kirchgemeindesteuerhoheit.

Die vier Kirchgemeinden müssen als öffentlich-rechtliches Staatswesen in der Gestaltung Ihrer Steuerabgabenordnung rechtsstaatliche Grundsätzen befolgen. Die Steuern müssen eine gesetzliche Grundlage haben, allgemein sein, der Leistungsfähigkeit des Steuerpflichtigen entsprechen, im einen ordentlichen Verfahren festgelegt werden und dürfen dem verfassungsmässigen Verbot der interkantonalen Doppelbesteuerung nicht widersprechen; um nur die wichtigsten Grundlagen zu nennen. Alle vier Gemeinden haben eine ähnliche Steuerordnung. Die Kirchensteuer beträgt 8% (Israel. Kst. 11%) der kantonalen Einkommenssteuer. Wenn also jemand 10,00 % kantonale Einkommenssteuer bezahlt, so erreicht er mit der Kirchensteuer 10,80 %. Neben der quantitativen Bemessung braucht es eine zeitliche Bemessung. Die Kirchensteuer für das laufende Jahr wird berechnet aufgrund der Festlegung der kantonalen Einkommenssteuer für das letzte Jahr. Das Einkommen für das Jahr 1995 führt zur Kantonssteuer 1995, fällig (und veranlagt) 1996 und ist damit massgebend für die Kirchensteuer 1997. Eine Kirchensteuer auf dem Vermögen kennen die vier Kirchgemeinden nicht.

Auch wenn die vier Kirchgemeinden eine ähnliche Steuerregelung kennen, so gibt es doch zahlreiche Unterschiede. So kennt die Israelitische Kirchgemeinde einen Maximalsteuerbetrag. Viele weltliche Regelungen wurden übernommen, oder mussten infolge des staatlichen Verfassungsgebotes übernommen werden. So gibt es auch Strafsteuern, also Kirchstrafsteuern, welche jedoch nicht allzu streng verfolgt werden. Die ganze Steuerordnung kann vielleicht ein bisschen als soft-law bezeichnet werden. Infolge der relativ weit zurückliegenden zeitlichen Bemessung (zwei Jahre) gibt es Zwischenveranlagungsgründe. Bei erheblicher Reduktion des Einkommens wird die Kirchensteuer nicht aufgrund des sehr hohen, zwei Jahre zurückliegenden Einkommens bemessen, sondern aufgrund des aktuellen. Für diese Fragen sind die Kirchensteuerverwaltungen zuständig, denen der Vollzug des Kirchensteuergesetzes obliegt. Dabei steht sie in einem Spannungsfeld. Auf der einen Seite gebietet die Allgemeinheit der Steuer eine gleichmässige Erhebung der Steuer, wie die uns bekannte Strenge der kantonalen Steuerverwaltung. Im Gegensatz zur Kantonssteuer, die leider nicht gekündigt werden kann, kann durch Kündigung und Austritt aus der Kirchgemeinschaft die Kirchensteuer so vermieden werden. Auf der anderen Seite ist somit die Kirchensteuerverwaltung zu einem wohlwollenden Verhalten verpflichtet, um ihre Mitglieder nicht zu verärgern. Nicht nur die Säkularisierung des 19. und ausgehenden 20. Jahrhundert hat zu einem Schwund der Mitglieder bei den Staatskirchen geführt, sondern auch das Portemonnaie in Form der Kirchensteuern.

Die Bundesverfassung verbietet eine kantonale Doppelbesteuerung. Zwei Kantone dürfen das gleiche Steuerobjekt nicht doppelt besteuern. Wenn jemand im Kanton Basel-Stadt im eigenen Geschäft arbeitet und im Kanton Basel-Landschaft im eigenen Haus wohnt, so bezahlt er für das Geschäft in Basel Steuern und für sein Haus im Kanton Basel-Landschaft. Dies ist das Prinzip der interkantonalen Doppelbesteuerung. Dazu gibt es eine reichhaltige Literatur und Praxis. Diesem Prinzip unterliegen auch die kirchlichen Steuern. Sie dürfen nur von im Kanton wohnhaften Personen erhoben werden und dürfen sich nur auf im Kanton Basel-Stadt erzielten Einkommen beziehen. Ausserkantonaies Einkommen unterliegt den Steuern- und Kirchensteuern anderer Kantone. Einzige Ausnahme ist die Praxis der Israelitischen Kirchgemeinde. Diese erhebt auch Einkommenssteuer von ausserkantonalen Einkommensquellen. Es liegt dazu ein Entscheid des höchsten kantonalen Gerichts vor (Urteil vom 9.6.1993). Im Kanton Basel-Stadt ist das Prinzip verankert, dass nur Kirchensteuer kraft Mitgliedschaft in der Kirche des Kantons erhoben wird. Die Bundesverfassung erlaubt aber auch, dass Kirchensteuern von nicht im Kanton ansässigen Personen auf Einkommen im Kanton taxiert werden kann. Um auf das Beispiel zurückzukommen (Wohnsitz BL und Geschäft BS) wird die Gemeindekirche im Kanton BL

Kirchensteuern auf dem Einkommen in BL erheben und die Kantonskirche BS könnte Kirchensteuern auf dem Geschäftseinkommen im Kanton BS erheben. Die vier Kirchen machen dies aber bis jetzt nicht, da eine entsprechende gesetzliche Grundlage fehlt. Aus diesem Grund bezahlen Selbständigerwerbende in Basel mit Wohnsitz im Kanton Basel-Landschaft wenig Kirchensteuern. Einige ausserkantonale Kirchen sehen die Besteuerung von hiesigem Einkommen ausserkantonaler Kirchmitglieder vor. So kann es sein, dass jemand mit Wohnsitz in Basel hier Kircheneinkommenssteuer bezahlt und in einem anderen Kanton. So z.Bsp. für Angehörige der Römisch-Katholischen Kirche Basel-Stadt für Ihren Grundbesitz in der Gemeinde Muttenz. Es folgt in diesem Fall eine weitere Kirchensteuerrechnung der Römisch-katholischen Kirchgemeinde Muttenz.

Schlussendlich sei noch darauf hingewiesen, dass der Kanton Basel-Stadt nur von den natürlichen Personen, welche Kirchmitglieder sind, Kirchensteuern erhebt. Die juristischen Personen zahlen keine Steuer. Diese Regelung kennen nicht alle Kantone. Es gibt Kantone, dort bezahlen diese eine Kirchensteuer, obwohl sie nicht in die Kirche gehen können. Das Bundesgericht hat dies als zulässig erklärt.

*Basel, im Januar 1996 Dr. iur. B. Madörin Treuhandexperte STV*